

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen der Stadt Bad Dürkheim in der Fassung vom 25.06.2013

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom ... auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und des § 2 Abs.1 und der §§ 7,8,9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils aktuellen Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen der Stadt Bad Dürkheim erhält folgende Fassung:

§ 6

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil richtet sich bei Feld-, Weinbergs- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
 - a) als Reit- und Radwege sowie
 - b) für den Tourismus,
 - c) für die Anfahrt von Grundstücken mit besonderer Funktion,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind.

Er beträgt 20 %.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft

Bad Dürkheim, den

Stadtverwaltung

Christoph Glogger

Bürgermeister

Anlage zur Änderungssatzung

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Bad Dürkheim, den

Stadtverwaltung

Christoph Glogger

Bürgermeister